

Geschätzte Kundinnen und Kunden

Am 1. Januar 2021 werden das revidierte Quellensteuergesetz samt Verordnung und das Kreisschreiben Nr. 45 der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) «*Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern*» in Kraft treten. Mit der Revision soll die Ungleichbehandlung von quellen- und ordentlich besteuerten Personen abgebaut werden. Zudem bezwecken die neuen Bestimmungen eine Vereinheitlichung des Quellenbesteuerungs-Verfahrens aller Kantone.

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über eine Auswahl der wesentlichen Änderungen bei der Quellensteuer im Vergleich zu den bestehenden Vorgaben:

- Bisher durfte wahlweise am Sitz der Gesellschaft oder am Wohnort der Mitarbeitenden die Quellensteuer mit der kantonalen Steuerverwaltung abgerechnet werden. Neu muss zwingend am Wohnort der Mitarbeitenden mit der kantonalen Steuerverwaltung abgerechnet werden. Anstelle einer Abrechnung werden so mehrere Abrechnungen nötig.
- Zur Berechnung des steuerbaren und des satzbestimmenden Einkommens, gibt es neu je eine vorgegebene Berechnungsmethode für das Monats- und das Jahresmodell. Dies betrifft die Teilzeitmitarbeitenden.
- Der Tarifcode D für Einkünfte aus einem Nebenerwerb entfällt ab der Steuerperiode 2021. Diese Einkünfte unterliegen inskünftig der Besteuerung nach dem ordentlichen Tarif (A, B, C oder H).
- Erhält eine quellensteuerpflichtige Person die Niederlassungsbewilligung oder heiratet sie eine Person, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungsbewilligung ist, so ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig. Sie wird somit für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt. Bereits bezogene Quellensteuern werden im ordentlichen Verfahren zinslos angerechnet.
- Nach wie vor wird eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) vorgenommen, wenn eine in der Schweiz ansässige Person ein quellenbesteuertes Einkommen von CHF 120'000 oder mehr erzielt.
- Der heutige Antrag auf Neuveranlagung der Quellensteuer entfällt. Ebenso die heutige ergänzende Veranlagung für Vermögen und Einkommen, welches nicht der Quellensteuer unterliegt.
- Neu können Quellensteuerpflichtige bis am 31. März des Folgejahres nur noch eine Tarifkorrektur für folgende drei Elemente beantragen: Den steuerbaren Lohn, den satzbestimmenden Lohn oder den Tarif.
- Neu darf jede in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Person bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen. Wird ein Antrag gutgeheissen, wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine NOV durchgeführt – ein Antrag soll somit gut überlegt sein!
- Im Ausland ansässige quellensteuerpflichtige Personen können für jede Steuerperiode bis spätestens am 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, wenn der überwiegende Teil der weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist (Quasi-Ansässigkeit) und die Situation mit derjenigen einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar ist.
- Für Deklarationen auf Papier (Anmeldungen, Mutationen, Korrekturen oder Abmeldungen) gelten für die Arbeitgebenden kurze Fristen. Bei Übermittlungen via ELM gelten andere Regelungen.

Es besteht somit Handlungsbedarf, wenn Sie quellenbesteuerte Arbeitnehmende beschäftigen. Einerseits muss die Lohnbuchhaltung für 2021 entsprechend eingerichtet werden, andererseits müssen Arbeitnehmende unter Umständen dem Arbeitgeber weitere Angaben zum satzbestimmenden Lohn machen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Pascal Bischof | Partner
eidg. dipl. Steuerexperte

Expertinum AG
Am Schanzengraben 25
CH-8022 Zürich
zurich-city@expertinum.ch
T +41 44 344 45 45

